

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN der Sakura Finetek Germany GmbH**

### **1. Allgemeine Bestimmungen:**

- 1.1 Diese Verkaufs-, Liefer- und Dienstleistungsbedingungen (im Folgenden „**Geschäftsbedingungen**“) gelten ausschließlich für alle Geschäfte mit der Sakura Finetek Germany GmbH (im Folgenden „**Sakura**“), unter anderem:
- (i) alle Angebote und Kostenvoranschläge von Sakura oder deren Bestätigung;
  - (ii) jede Lieferung durch Sakura (ob bestellt, in Bearbeitung oder erfüllt);
  - (iii) jeder Vertrag mit Sakura, unabhängig von dessen Kündigung oder Änderung;
  - (iv) jede Support-Anfrage und Support durch Sakura;
  - (v) jedes Produkt (Gerät, Verbrauchsmaterial, Ersatzteil), jeder Support, jede Anfrage, Dienstleistung oder (Software-)Lizenz (im Folgenden gemeinsam und einzeln bezeichnet als: „**Produkt**“ oder „**Produkte**“, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben), die von Sakura bereitgestellt werden oder bereitgestellt werden sollen, und/oder
  - (vi) jedes Rechtsverhältnis mit Sakura mit einem (potenziellen) Kunden (im Folgenden „**Kunde**“).
- 1.2 Alle Bedingungen oder Angebote seitens des Kunden, unabhängig davon, ob sie vor, während oder nach einem Auftrag oder einem Geschäft bekanntgegeben wurden, und ergänzende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen, auch wenn Sakura diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht, und diese gelten nicht für Geschäfte zwischen Sakura und dem Kunden, es sei denn, Sakura hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt und diese bestätigt.
- 1.3 Falls ein individuell mit Sakura ausgehandelter schriftlicher Vertrag (oder eine Klausel) von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweicht, hat dieser individuell ausgehandelte schriftliche Vertrag (oder diese Klausel) nur in diesem Umfang Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Der Kunde akzeptiert diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Auftragserteilung oder Erhalt der Lieferung, es sei denn, Sakura hat ausdrücklich schriftlich etwas anderes festgelegt.
- 1.5 Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Sakura kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Abschluss eines Vertrags mit dem Kunden jederzeit ändern. Maßgeblich für den Vertrag sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bedingungen. Die (geänderten) Geschäftsbedingungen werden auf der Website von Sakura [Homepage | Sakura Finetek Deutschland](#) veröffentlicht und gelten ab dem Datum der Verfügbarkeit auf der Website, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes festgelegt wurde.

### **2. Angebote, Aufträge und Verträge**

- 2.1 (Mündliche) Angebote oder Zusagen sind für Sakura erst nach schriftlicher Bestätigung durch Sakura im darin genannten Umfang bindend. Jede Änderung des Kunden an einem Angebot oder einer Verpflichtung von Sakura ist nur dann für Sakura bindend, wenn diese Änderung von Sakura schriftlich akzeptiert und bestätigt wird.
- 2.2 Angebote von Sakura sind unverbindlich. Sakura kann Aufträge des Kunden nach eigenem Ermessen annehmen und ablehnen. Ein Vertrag gilt erst als geschlossen, nachdem Sakura eine Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt hat.
- 2.3 Für den Fall, dass ein Vertrag per E-Mail abgeschlossen wird, oder für den Fall, dass ein Vertrag durch ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel (z. B. das ERP-System von Sakura) abgeschlossen wird, gilt diese E-Mail-Nachricht oder eine Erklärung, die durch ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel abgegeben wird, als gleichwertig

mit einer schriftlichen Erklärung und der Grundsatz gilt unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 2.1, dass ein Vertrag geschlossen werden kann, ohne dass Sakura die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen für die elektronische Kommunikation und/oder den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege erfüllen muss.

- 2.4 Der Kunde führt Unterlagen, die alle relevanten Daten zum Produkt enthalten, einschließlich Lieferdatum, Teilzahlung, Test, Abnahme, Reinigung und Reparaturarbeiten.

### **3. Preise**

- 3.1 Die Preise in jedem Angebot, jeder Bestätigung oder jedem Vertrag verstehen sich in Euro oder einer ausdrücklich vereinbarten Währung, basierend auf der Lieferung ab Werk (gemäß der neuesten Version der Incoterms), d. h. Sakuras Lager. Der Preis beinhaltet keine Steuern, Aufwendungen, Zölle oder ähnliche Abgaben, die jetzt oder in der Zukunft auf das Produkt erhoben werden. Sakura wird diese Steuern, Aufwendungen, Zölle oder ähnlichen Abgaben bei Bedarf aufschlagen oder erheben und dem Kunden entsprechend berechnen.
- 3.2 Sakura ist berechtigt, die Kosten für Verpackung und Transport separat in Rechnung zu stellen. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Sollte Sakura jedoch gesetzlich oder durch Vorschriften zur Rücknahme von Verpackungen verpflichtet sein, gehen die Kosten für die Rücknahme oder Verarbeitung von Verpackungen zu Lasten des Kunden.
- 3.3 Kosten für Installation, Implementierung, Dienstleistungen, Prüfungen und Schulung sind nicht im Preis der Produkte enthalten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Bezüglich der Kosten für Installation und Implementierung gilt Artikel 9.4.
- 3.4 Sofern die Parteien nicht schriftlich einen bestimmten Preis vereinbart haben, wird der Preis durch die Katalogpreise von Sakura bestimmt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten.
- 3.5 Bei Bestellungen unter 500,- EUR exkl. MwSt. können zusätzliche Gebühren erhoben werden.
- 3.6 Zusätzliche Bearbeitungsgebühren werden u. a. für Beglaubigungen, Bescheinigungen (Handelskammer/Botschaft), Umpacken oder Expressaufträge erhoben, wenn der Kunde dies verlangt.
- 3.7 Im Hinblick auf mit dem Kunden abgeschlossene langfristige Verträge, d. h. insbesondere langfristige Lieferverträge, hat Sakura das Recht, seine Preise mit Wirkung vom ersten Januar eines jeden Kalenderjahres angemessen zu erhöhen, wenn und soweit Sakuras Aufwendungen für die Produkte im vorangegangenen Kalenderjahr gestiegen sind. Sakura informiert den Kunden mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten schriftlich über die beabsichtigte Erhöhung.
- 3.8 Falls Sakura nach Abschluss des Vertrags unvorhersehbare Kostensteigerungen in Bezug auf die Produkte, für die Sakura nicht verantwortlich ist, entstanden sind, ist Sakura berechtigt, nach billigem Ermessen die höheren Kosten durch eine entsprechende Erhöhung des vereinbarten Preises anteilig weiterzugeben, jedoch beschränkt auf den auf dem Markt durchgesetzten Preis. Im Rahmen der Preiserhöhung können Herstellungs-, Lohn-, Material-, Lager-, Energie- und Frachtkosten sowie Versicherungsprämien und öffentliche Abgaben berücksichtigt werden. Sakura legt dem Kunden auf Anfrage Nachweise über die Preiserhöhung vor.

### **4. Lieferung**

- 4.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk (gemäß der neuesten Version der Incoterms), d. h. Sakuras Lager. Sofern durch Sakura nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, die Lieferung der Produkte auf erstes Anfordern von Sakura anzunehmen. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht an,

haftet er für alle daraus resultierenden Kosten und Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für die Lagerung und Rücklieferung der Ware.

- 4.2 Die von Sakura angegebenen Lieferzeiten sind keine festen Termine, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart und der Kunde hat Sakura rechtzeitig alle Informationen oder Unterlagen zur Verfügung gestellt, die für die Durchführung dieser Lieferung erforderlich sind, und der Kunde hat alle Vorauszahlungen in der von den Vertragspartnern festgelegten Weise und Höhe geleistet. Im Falle einer verspäteten Lieferung hat der Kunde Sakura eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer Pflichten einzuräumen. Wenn eine solche verlängerte Frist überschritten wird, kann der Kunde den betreffenden Vertrag nur widerrufen, sofern Sakura den Verzug zu vertreten hat.
- 4.3 Sakura liefert die auf Lager verfügbaren Produkte mit einer Mindesthaltbarkeit von sechs Monaten. Produkte, die nicht vorrätig sind, werden per „Nachlieferung“ geliefert. Ausstehende Produkte werden per Nachlieferung geliefert, sobald die Produkte auf Lager sind, um die Bestellung abzuschließen.
- 4.4 Wenn die Lieferung der Produkte staatlichen Genehmigungen oder einer Export- oder Importlizenz unterliegt oder anderweitig beschränkt oder untersagt ist, kann Sakura seine Pflichten aussetzen, bis eine solche Genehmigung oder Lizenz erteilt wird, oder seine Pflichten kündigen, wenn eine solche Genehmigung oder Lizenz nicht ohne Gewähr gegenüber dem Kunden erteilt wird, wenn und soweit Sakura nicht für die Nichterteilung der Genehmigung oder Lizenz verantwortlich ist.
- 4.5 In Bezug auf Produkte, die Sakura nicht selbst herstellt, unterliegt die Lieferverpflichtung Sakuras korrektem und rechtzeitigem Erhalt dieser Produkte von seinen Lieferanten.

## **5. Zahlung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

- 5.1 Der Kunde zahlt die Rechnungen gemäß den im Vertrag genannten Bedingungen. Sind keine besonderen Bedingungen vereinbart, ist die Rechnung ohne Abzüge innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Das auf Sakuras Kontoauszügen angegebene Datum des Zahlungseingangs gilt als das Datum, an dem die Zahlung erfolgt ist.
- 5.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, zahlt der Kunde die gesamte Rechnung oder – im Falle einer Vorauszahlung – den Restbetrag innerhalb der in Artikel 5.1 festgelegten Zahlungsfrist nach Wahl von Sakura durch Überweisung auf ein oder Hinterlegung auf einem von Sakura in seinem Angebot oder im Vertrag genannten Konto ohne Abzüge oder Skonti. Die Geltendmachung einer Reklamation führt nicht zu einer Aussetzung der Zahlungsverpflichtung des Kunden.
- 5.3 Im Falle eines wiederkehrenden dauerhaften Auftrags stellt Sakura dem Kunden die (Teil-)Lieferung monatlich im Voraus in Rechnung, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 5.4 Etwaige Zahlungen des Kunden werden – soweit zutreffend – zunächst auf die vom Kunden geschuldeten Zinsen sowie auf die Erhebungs- und Verwaltungskosten angerechnet und danach auf die ausstehenden Forderungen, beginnend mit der ältesten.
- 5.5 Zahlt der Kunde nicht innerhalb der geltenden Zahlungsfrist, gerät der Kunde in Verzug. Sakura ist berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe sowie eine Pauschale in Höhe von 40 EUR zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen des Verzugs bleiben unberührt; die Pauschale gemäß vorstehendem Satz wird auf den geschuldeten Schaden angerechnet, soweit der Schaden in Kosten für die Rechtsverfolgung besteht.
- 5.6 Sollte Sakura nach Vertragsabschluss Kenntnis von dem Risiko erlangen, dass der Kunde nicht zur Vertragserfüllung in der Lage ist, hat Sakura das Recht, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Wenn solche Vorauszahlungen oder Sicherheiten auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht geleistet wurden, kann Sakura einzelne oder alle betroffenen Verträge ganz oder

teilweise widerrufen oder kündigen. Sakura bleibt berechtigt, weitere Rechte geltend zu machen.

- 5.7 Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sakura keine Ansprüche oder Pflichten aus einem Vertrag mit Sakura abtreten. § 354a Handelsgesetzbuch (**HGB**) bleibt unberührt.
- 5.8 Eine Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Falle eines fehlerhaften Produkts bleibt das Recht des Kunden, im Falle von Mängeln gegen etwaige Ansprüche aufzurechnen, unberührt.
- 5.9 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur insoweit geltend machen, als seine Gegenforderung auf demselben Vertrag beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei fehlerhaften Produkten bleibt das Zurückbehaltungsrecht des Kunden wegen Ansprüchen aufgrund von Mängeln unberührt.
- 5.10 Reklamationen bezüglich Rechnungen müssen innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Versand der Rechnungen schriftlich an Sakura gerichtet werden. Eine solche Beschwerde setzt die Zahlungsfrist nicht aus.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 Im Falle einer Veräußerung der Produkte an den Kunden geht das Eigentum mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Zinsen und/oder Aufwendungen auf den Kunden über.
- 6.2 Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („**Vorbehaltsprodukte**“) nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, mit der gebotenen Sorgfalt aufzubewahren. Der Kunde hat kein Recht, die Produkte, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, zu verpfänden, Sicherungsübereignungen auf diese zu gewähren oder andere Verfügungen vorzunehmen, die Sakuras Eigentumsrecht an diesen Vorbehaltsprodukten gefährden. Der Kunde stellt sicher, dass die Produkte, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller Verbindlichkeiten gegenüber Sakura als Produkte im Eigentum von Sakura identifizierbar bleiben. Der Kunde tritt hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Produkte, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, an Sakura ab, und Sakura nimmt diese Abtretung hiermit an. Veräußert der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte nach Verarbeitung oder Umbildung oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mit anderen Gütern oder zusammen mit anderen Gütern, so wird diese Forderungsabtretung nur in Höhe des zwischen Sakura und dem Kunden vereinbarten Preises zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises vereinbart. Der Kunde erhält die widerrufliche Ermächtigung, die an Sakura abgetretenen Forderungen in eigenem Namen treuhänderisch einzuziehen. Sakura kann diese Genehmigung und das Recht zum Weiterverkauf der Produkte widerrufen, wenn der Kunde mit der Erfüllung wesentlicher Pflichten, wie z. B. der Zahlung an Sakura, in Verzug ist.
- 6.3 Jede Verarbeitung oder Umwandlung der Produkte durch den Kunden, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, hat stets für Sakura zu erfolgen. Werden unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkte mit anderen Gütern verarbeitet, erwirbt Sakura Miteigentum an den neuen Gütern im Verhältnis des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu den anderen verarbeiteten Gütern zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandenen neuen Güter gelten dieselben Bestimmungen wie für die Vorbehaltsware.
- 6.4 Sollten die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mit anderen verbunden werden, erwirbt Sakura das Miteigentum an den neuen Gütern im Verhältnis des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu den anderen Gütern zum Zeitpunkt der Verbindung. Sollte die Verbindung der Güter so erfolgen, dass die Güter des Kunden als Hauptgüter anzusehen sind, gilt als vereinbart, dass der Kunde Sakura anteilmäßig

die Miteigentümerschaft überträgt. Der Kunde verwahrt das so geschaffene gemeinsame Eigentum für Sakura.

- 6.5 Der Kunde stellt Sakura jederzeit alle gewünschten Informationen über die Produkte zur Verfügung, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, oder über Forderungen, die an Sakura abgetreten wurden. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte frei von Beschlagnahmen, Pfändungen, Pfandrechten und Sicherungsrechten jeglicher Art zu halten. Der Kunde muss jeden Dritten, der versucht, Rechte in oder an den Vorbehaltsprodukten geltend zu machen, über die Eigentümerstellung von Sakura informieren und Sakura jeden Versuch der Geltendmachung jedweder Rechte unverzüglich per E-Mail und Einschreiben mit Rückschein mitteilen. Die Kosten der Abwehr von Zugriffen und Ansprüchen trägt der Kunde.
- 6.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten alle zu sichernden Forderungen von Sakura um mehr als 10 %, so kann der Kunde insoweit eine Freigabe verlangen.
- 6.7 Falls der Kunde mit wesentlichen Pflichten, wie z. B. der Zahlung an Sakura, in Verzug ist und Sakura vom Vertrag zurücktritt, hat Sakura das Recht, die Herausgabe der Produkte zu verlangen, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, und kann sie anderweitig zum Zwecke der Erfüllung seiner fälligen Ansprüche gegenüber dem Kunden verwenden. In diesem Fall gewährt der Kunde Sakura oder seinen Vertretern unverzüglichen Zugang zu den Produkten, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, und gibt diese zurück. Der Kunde trägt die Kosten der Wiedererlangung, unbeschadet des Rechts von Sakura auf weiteren Schadenersatz.

## **7. Gefahrenübergang und Versicherung**

- 7.1 Ab Lieferung trägt der Kunde gemäß Incoterm, unabhängig von der Art der Vereinbarung, und während der Nutzungszeit alle Risiken in Bezug auf die Produkte, einschließlich Beschädigung, Diebstahl und Verlust der Produkte.
- 7.2 Im Falle von Verlust, Diebstahl oder Schäden an Geräten von Produkten, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, hat der Kunde Sakura unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein zu informieren.
- 7.3 Im Falle von Produkten, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, stellt der Kunde sicher, dass Schäden an und der Verlust von Produkten, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, infolge von Handlungen und/oder Unterlassungen des Kunden, seiner Mitarbeiter, Vertreter, Vertragspartner oder Dritten bei der Nutzung, dem Betrieb oder Besitz dieser Produkte, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, durch die Haftpflichtversicherung des Kunden dauerhaft gedeckt sind. Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass die Produkte, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, zu ihrem Wiederherstellungswert gegen mindestens Feuer, Einbruchdiebstahl, Wasserschäden, Sturmschäden und andere externe Ursachen geschützt sind. Der Versicherungsschutz muss während der Laufzeit des Vertrags zwischen den Parteien oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sakura dem Kunden mitgeteilt hat, dass ein Produkt in gutem Zustand bei Sakura eingegangen ist, durchgehend bestehen. Die Versicherungsgesellschaft muss ihren Geschäftssitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben. Der Kunde hat den Versicherungsschutz durch Vorlage der Versicherungspolice zu belegen. Sollte der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommen oder Sakura herausfinden, dass der Versicherungsschutz nicht den hier beschriebenen Anforderungen entspricht, so ist Sakura dazu berechtigt, eine angemessene Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen.
- 7.4 Nach Erhalt der Produkte, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, tritt der Kunde alle Ansprüche aus den in Artikel 7.4 genannten Versicherungen an Sakura ab. Sollte eine solche Abtretung aus irgendeinem Grund nicht wirksam oder möglich sein, überträgt der Kunde im Voraus das Pfandrecht dieser Ansprüche auf Sakura.
- 7.5 Sollte diese Abtretung nicht wirksam oder möglich oder das Pfandrecht nicht rechtmäßig erworben sein, hat der Kunde alle nötige Unterstützung aufzubringen, um an Sakura entweder die Ansprüche abzutreten oder das Pfandrecht zu begründen.

## **8. Inspektion Reklamationen, Vorfälle und Wachsamkeit**

- 8.1 Die gelieferten Produkte sind vom oder für den Kunden unverzüglich nach Erhalt beim Kunden auf offensichtliche Mängel zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf Anzahl, Kennzeichnung, Handbuch und Nutzungsbedingungen, wenn der Kunde seine Ansprüche im Falle von Mängeln aufrecht erhalten möchte. Alle erkennbaren Mängel, einschließlich Fehlmengen, müssen Sakura unverzüglich gemeldet werden. Der Kunde muss Mängel, die bei der Lieferung nicht erkennbar sind, unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich an die offizielle Adresse von Sakura melden.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Inspektion mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen oder die Inspektion mit der gebotenen Sorgfalt durchführen zu lassen.
- 8.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass eine Fehlfunktion oder Verschlechterung der Eigenschaften und/oder Leistung eines Produkts sowie eine Unzulänglichkeit der Kennzeichnung oder der Gebrauchsanweisung Sakura so schnell wie möglich mitgeteilt werden. Insbesondere gilt dies in Bezug auf Fehlfunktionen oder Verschlechterungen, die direkt oder indirekt zum Tod eines Patienten, Anwenders oder anderer Personen oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung seines bzw. ihres Gesundheitszustands führen könnten oder hätten führen können. Die Benachrichtigung muss an die Produktsupport-Abteilung von Sakura Finetek Europe B.V. (Support@sakura.eu) gehen.  
Eine schwerwiegende Verschlechterung der Gesundheit ist ein Unfall, der lebensbedrohlich ist oder zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Körperfunktion oder einer dauerhaften Beschädigung der Körperstruktur führt oder einen medizinischen oder chirurgischen Eingriff erfordert, um dies zu verhindern.
- 8.4 Der Kunde kooperiert uneingeschränkt mit Sakura, um Sakura in die Lage zu versetzen, alle Pflichten zu erfüllen, die Sakura gemäß den geltenden Gesetzen oder Verordnungen in Bezug auf die Rückrufaktion eines Produkts oder ein Beschwerdeverfahren haben könnte, insbesondere für die Produkte, die unter die EU-IVDR-Verordnung oder die MDR-Verordnung fallen.

## **9. Produktinstallation**

- 9.1 Sakura installiert und richtet die vom Kunden in Auftrag gegebenen Produkte in der in der Auftragsbestätigung angegebenen Räumlichkeit und Adresse ein, sofern nichts anderes schriftlich festgelegt wurde. Im Vorfeld hat der Kunde sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten, in denen die Produkte installiert und eingerichtet werden sollen, die Anforderungen der genannten Produkte erfüllen (ausreichend Platz, notwendige Anschlüsse, Luft-/Temperaturbedingungen, Sicherheitsvorschriften etc.) Sakura informiert den Kunden im Voraus über die relevanten Anforderungen.
- 9.2 Der Kunde wird Sakura über alle Umstände informieren, die für die Lieferung und/oder den Einbau der Produkte von Bedeutung sein können. Sakura geht davon aus, dass Sakura keine Umstände im Zusammenhang mit den Räumlichkeiten des Kunden begegnen werden, die Sakura bei der Installation des Produkts behindern könnten. Alle Kosten im Zusammenhang mit einem solchen Hindernis gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, Sakura ist für ein solches Hindernis verantwortlich.
- 9.3 Nach der Installation und Einrichtung der Produkte durch Sakura führen die Parteien gemeinsam Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Produkte den relevanten Anforderungen entsprechen, und erstellen ein Abnahmetestprotokoll, durch das der Kunde die ordnungsgemäße Funktion der Produkte nach der Installation schriftlich bestätigt. Der Kunde hat Sakura bei der Einrichtung der Produkte je nach Bedarf zu unterstützen.
- 9.4 Alle zumutbaren Kosten im Zusammenhang mit der Installation und Implementierung werden dem Kunden in Rechnung gestellt, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

- 10. Wartung und Reparatur/Technische Dienstleistungen im Auftrag des Kunden, Software**
- 10.1 Sakura kann auf Anfrage des Kunden technische Dienstleistungen für bestimmte Produkte, wie z. B. Geräte, erbringen, wobei diese Dienstleistungen nach Annahme durch Sakura gemäß einem Geräteservicevertrag oder „auf Abruf“ erbracht werden.
- 10.2 Falls ein Dienstleistungsvertrag für Geräte besteht, berechnet Sakura dem Kunden die Dienstleistungen zu den darin festgelegten Preisen. Im Falle von Dienstleistungen auf Abruf berechnet Sakura die technischen Dienstleistungen auf der Grundlage der aufgewendeten Zeit multipliziert mit den Stundensätzen des Sakura-Servicetechnikers und den Kosten für Materialien, Ersatzteile zu Listenpreisen und Reisekosten zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer.
- 10.3 Sakura hat das Recht, sowohl neue als auch gebrauchte Ersatzteile bei den Wartungs- und Reparaturleistungen zu verwenden. Defekte Ausrüstungsteile sind gemäß den Bestimmungen an Sakura zurück zu geben.
- 10.4 Tägliche und/oder regelmäßige Routinearbeiten zur Erhaltung des guten Betriebszustandes der Geräte sind von den Mitarbeitern des Kunden, wie in den Sakura-Schulungen und/oder der Sakura-Betriebsanleitung beschrieben, auszuführen (z. B. Reinigung).
- 10.5 Es liegt in Sakura's Ermessen zu entscheiden, ob die Wartungs- und Reparaturleistungen vor Ort oder per Fernwartung oder Hotline-Support durchgeführt werden. Der Kunde hat Sakura bei der Vermeidung von Ausfällen und Funktionsfehlern im Rahmen der Wartungs- und Reparaturleistungen nach Bedarf zu unterstützen. Vor der Durchführung von Wartungsarbeiten hat der Kunde sicherzustellen, dass mit der Laborausrüstung direkt und risikofrei gearbeitet werden kann.
- 10.6 Alle Wartungs- und Reparaturarbeiten sind von Montag bis Freitag, zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen, durchzuführen.
- 10.7 Soweit Sakura Software- und Hardwareaktualisierungen oder -upgrades für eines der Produkte entwickelt hat, werden diese dem Kunden für den im Kaufvertrag festgelegten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Updates werden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Upgrades werden abhängig davon, ob eine Dienstleistungsvereinbarung besteht oder nicht und je nach Art des Dienstleistungsgrads gegen einen Aufpreis bereitgestellt. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Updates und Upgrades für die Produkte zu akzeptieren. Sakura und der Kunde planen die Implementierung von Updates oder Upgrades rechtzeitig.
- 10.8 Sakura kann für einige Produkte eine softwarebasierte Fernwartung anbieten. Zu diesem Zweck benötigen die Produkte eine Internetverbindung, damit Sakura aus der Ferne auf die Produkte zugreifen kann. Ferner hat der Kunde Sakura durch diese Internetverbindung Zugang zum Intranet des Kunden zu gewähren. Wenn dem Kunden Produkte, bei denen eine Fernwartung möglich ist, zur Verfügung gestellt werden, gestattet der Kunde Sakura, immer die neueste Software zur Durchführung der Fernwartung zu installieren. Der Kunde stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass Sakura während der Erbringung von Dienstleistungen, gleich ob aus der Ferne oder vor Ort, nicht auf vertrauliche Daten des Kunden oder dessen Kunden zugreifen kann.
- 10.9 Sakura verwendet die Fernwartungssoftware/den Fernwartungssupport nur für den Zweck, für den diese(r) bereitgestellt wird, und in jedem Fall für die Wartung der Produkte oder für die Erbringung der Sakura-Dienstleistungen und für keine anderen Zwecke. Sakura garantiert dem Kunden, dass Sakura durch die Fernwartung durch Sakura nicht in die Lage versetzt wird, auf Daten des Kunden zuzugreifen oder diese zu übertragen.
- 10.10 Alle Nutzungsrechte und alle Rechte des geistigen Eigentums an der Software verbleiben bei Sakura. Der Kunde erhält nur ein nicht ausschließliches, eingeschränktes Recht zur Nutzung der Softwareprodukte in seinem Labor und macht die Software in keiner Weise Dritten zugänglich.

## **11. Rechte an geistigem Eigentum**

- 11.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die von Sakura bereitgestellten Produkte und auf Software, Programme oder Dienstleistungen, Ratschläge, Ideen, Modelle, Entwürfe, Handbücher, Dokumentationen, Zeitpläne, Muster, Analysen, Modifikationen, Geschäftsgeheimnisse, Angebote oder Logos, die von Sakura bereitgestellt oder verwendet werden, sind Eigentum von Sakura, sofern nicht ausdrücklich anderes angegeben oder schriftlich vereinbart wurde. Jedes Geschäft oder jede Kommunikation mit dem Kunden impliziert nur, dem Kunden (im Falle einer Vereinbarung) die nicht ausschließliche und nicht übertragbare eingeschränkte Lizenz zur Nutzung der gelieferten Produkte und der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen für den Zweck, für den sie bestimmt sind, und gemäß den Rahmenbedingungen des Vertrags mit dem Kunden zu erteilen.
- 11.2 Sakura garantiert, dass die Produkte frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Sakura garantiert, dass Sakura die Rechte an der verwendeten Software besitzt und/oder über die erforderliche Lizenz Dritter zur Nutzung der Software verfügt. Sakura räumt dem Kunden für die Dauer des Vertrags über das Produkt ein nicht übertragbares, eingeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Rechten gemäß dem Vertrag ein. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Produkt und/oder die Software des Produkts in irgendeiner Weise zu modifizieren oder zu kopieren. Diese Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf den Kunden und nicht auf dessen Vertreter, Käufer oder Bevollmächtigte oder Dritte.
- 11.3 Der Kunde informiert Sakura unverzüglich über alle Ansprüche oder Verstöße Dritter in Bezug auf die Rechte am geistigen Eigentum von Sakura.
- 11.4 Der Kunde darf keine von Sakura bereitgestellten Softwareprogramme modifizieren, anpassen, verändern, übersetzen oder abgeleitete Werke daraus erstellen oder versuchen, den Quellcode abzuleiten. Der Kunde darf solche Software nicht abtreten, unterlizenzieren, verpachten, vermieten, übertragen, offenlegen oder anderweitig zur Verfügung stellen oder diese mit anderer Software zusammenführen oder in sie integrieren.
- 11.5 Der Kunde darf nichts unternehmen oder unterlassen, was die Rechte von Sakura schädigen oder behindern könnte.
- 11.6 Falls und soweit der Kunde Eigentümer eines dieser in dieser Klausel genannten Rechte am geistigen Eigentum ist, tritt der Kunde diese Rechte kostenlos an Sakura ab und trifft unverzüglich alle für eine solche Abtretung erforderlichen Maßnahmen.

## **12. Vertragliche Übereinstimmung der Produkte, Rechte des Kunden bei Mängeln, Verjährungsfrist**

- 12.1 Für das Recht des Kunden bei fehlerhaften Produkten gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Unterliegt die Bereitstellung des Produktes an den Kunden den gesetzlichen Vorschriften über den Warenkauf gemäß §§ 433 ff. BGB, so ist das Produkt frei von Mängeln, wenn es beim Gefahrenübergang (i) den Vereinbarungen der Parteien über die Qualität (d. h. die besonderen schriftlichen Vereinbarungen über Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität) entspricht, (ii) für die von den Parteien vertraglich vorausgesetzte Nutzung geeignet ist und (iii) den ggf. vereinbarten Lieferumfang (inkl. Zubehör und Anleitung) enthält. Es bestehen keine weiteren Anforderungen an das Produkt. Nur wenn sich die Vertragspartner auf keine Anforderungen an das Produkt geeinigt haben, ist nach den objektiven Anforderungen gemäß § 434 Abs. 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Im Falle eines Produkts mit digitalen Bestandteilen schuldet Sakura eine Aktualisierung der digitalen Bestandteile nur, wenn die Vertragspartner dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben oder wenn dies in diesen Verkaufsbedingungen festgelegt ist.



- 12.3 Unterliegt die Bereitstellung der Produkte an den Kunden nicht den gesetzlichen Vorschriften über den Warenkauf gemäß §§ 433 ff. BGB, garantiert Sakura, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs die vereinbarte Qualität aufweisen; die vereinbarte Qualität basiert ausschließlich auf den zwischen Sakura und dem Kunden schriftlich geschlossenen konkreten Vereinbarungen in Bezug auf die Eigenschaften, Funktionen und Merkmale der Produkte.
- 12.4 Aufgrund der Komplexität der Produkte sind die Daten zur Leistung lediglich Richtwerte und keine garantierten Leistungswerte. Geringfügige Abweichungen von diesen Daten sind keine Mängel, sondern übliche Abweichungen unter Standardbetriebsbedingungen.
- 12.5 Im Falle einer Mängelrüge hat Sakura das Recht, das beanstandete Produkt zu inspizieren und zu testen. Der Kunde gewährt Sakura die erforderliche Zeit und Gelegenheit, dies zu tun. Sakura kann den Kunden auch auffordern, das zurückgewiesene Produkt auf Kosten von Sakura an Sakura zurückzusenden. Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unberechtigt und hat der Kunde dies vor der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, hat der Kunde Sakura alle Schäden zu ersetzen, die in diesem Zusammenhang entstehen, z. B. Transport- und Inspektionskosten.
- 12.6 Sakura behebt nach eigenem Ermessen Mängel durch eine für den Kunden kostenlose Reparatur des Mangels oder durch kostenlose Lieferung eines mangelfreien Produkts als Ersatz (zusammen „Nacherfüllung“). Für die Beseitigung von Mängeln gilt Artikel 10.3
- 12.7 Der Kunde stellt Sakura das Produkt zum Zwecke der Nacherfüllung zur Verfügung und gewährt Sakura die für die Nacherfüllung erforderliche angemessene Zeit und Gelegenheit. Wenn Sakura ein mangelhaftes Produkt durch ein mangelfreies Produkt ersetzt, geht das mangelhafte Produkt in das Eigentum von Sakura über.
- 12.8 Wenn die Bereitstellung des Produktes an den Kunden den gesetzlichen Vorschriften über den Warenkauf gemäß §§ 433 ff. BGB unterliegt und wenn (i) Sakura den Mangel nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist behoben hat, (ii) die Abhilfemaßnahme fehlschlägt, (iii) die Abhilfe für den Kunden unzumutbar ist oder (iv) Sakura sich geweigert hat, den Mangel gemäß § 439 Abs. 4 BGB zu beheben, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder, wenn der Mangel erheblich ist, von der Vereinbarung zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung gemäß den gesetzlichen Anforderungen verlangen. Statt des Schadensersatzes anstelle der Leistung kann der Kunde die Erstattung seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen. Das Recht des Kunden, nach den gesetzlichen Vorschriften neben der Leistung Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Alle Schadensersatzansprüche des Kunden sind gemäß Artikel 13 beschränkt.
- 12.9 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Kunden im Falle von Mängeln beträgt zwölf (12) Monate, beginnend mit der Lieferung des Produkts an den Kunden oder seiner Annahme, falls zutreffend. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen
- (i) für die Ansprüche des Kunden im Falle von Mängeln, die durch Sakura arglistig verschwiegen oder vorsätzlich verursacht wurden;
  - (ii) falls und soweit Sakura eine Garantie übernommen hat;
  - (iii) für Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einer von Sakura schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen;
  - (iv) für Ansprüche des Kunden bei Schäden, die durch Sakura vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden; und
  - (v) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden gesetzlichen Haftungs Vorschriften.
- 12.10 Artikel 12.9 gilt nicht für die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden bei nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Dienstleistungen beträgt in diesem Fall 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn gemäß § 199 BGB. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen
- (vi) falls und soweit Sakura eine Garantie übernommen hat;

- (vii) für Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einer von Sakura schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen;
- (viii) für Ansprüche des Kunden bei Schäden, die durch Sakura vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden; und
- (ix) für Ansprüche aus zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

12.11 Der Kunde hat keinen Regressanspruch gegen Sakura gemäß § 445a Abs. 1, 3 BGB auf Ersatz von Aufwendungen, die der Kunde im Verhältnis zu seinem Kunden aufgrund der Mangelhaftigkeit des Produkts zu tragen hatte. Der Kunde kann die Erstattung dieser Aufwendung von Sakura nur im Rahmen des Schadensersatzes gemäß Artikel 12.8 verlangen, sofern die Bedingungen für einen solchen Anspruch erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn das Produkt vom Kunden oder einem Folgekunden in der Lieferkette an einen Kunden im Sinne des § 13 BGB verkauft wird. In diesem Fall kann der Kunde von Sakura gemäß § 445a Abs. 1, 3 BGB die Erstattung seiner Auslagen verlangen; die Verjährungsfrist für diesen Erstattungsanspruch richtet sich abweichend von vorstehendem Artikel 12.9 nach § 445b BGB. Unter keinen Umständen hat der Kunde Anspruch auf eine Entschädigung für die Aufwendungen, die er in Bezug auf seinen Kunden aufgrund der Mangelhaftigkeit des Produkts zu tragen hatte, wenn Sakura dem Kunden hierfür einen gleichwertigen Ersatz gewährt hat, z. B. im Rahmen einer Garantiepauschale oder einer Preisminderung.

12.12 Die vorstehenden Gewährleistungen gelten nur für den Kunden und nicht für Dritte. Alle anderen Garantien werden hiermit ausdrücklich von Sakura ausgeschlossen.

12.13 Das Recht des Kunden bei Mängeln der Produkte ist jedoch ausgeschlossen, wenn/im Falle von:

- (i) der Kunde ein Produkt modifiziert,
- (ii) die Inspektion, Reinigung, Reparatur und/oder Wartung durch Dritte durchgeführt wurden, es sei denn, Sakura hat dies zuvor schriftlich und ausdrücklich genehmigt,
- (iii) die (z. B. während der Schulung) erlernten Arbeitsprozesse nicht eingehalten wurden,
- (iv) die Wartungs-, Wachsamkeits-, zeitnahen Mängelanzeige-, Reinigungs- und Reparaturpflichten nicht eingehalten wurden,
- (v) missbräuchlicher Verwendung, Vernachlässigung, unsachgemäßer Lagerung, unsachgemäßem Transport oder unsachgemäßer Handhabung,
- (vi) Verwendung oder Handhabung durch nicht spezialisierte Mitarbeiter oder Führungskräfte,
- (vii) die Anweisungen von Sakura nicht eingehalten wurden und/oder
- (viii) Off-Label-Gebrauch oder Anwendung für andere als die in der Anleitung beschriebenen Zwecke,
- (ix) natürlicher Abnutzung,
- (x) Schäden an den Produkten aus anderen Gründen auftreten, die der Kunde zu vertreten hat.

12.14 Der Kunde darf Produkte, für die noch eine Garantie besteht, nur in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Sakura an die von Sakura benannte Einrichtung versenden.

### **13. Haftungsbeschränkung**

13.1 Sakuras Schadensersatzhaftung ist wie folgt beschränkt:

- (i) Für Schäden, die durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht werden, haftet Sakura nur bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; Sakura haftet nicht für Schäden, die durch die Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht verursacht werden.
- (ii) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, schuldhaft verursachte Personenschäden sowie für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle einer weitergehenden zwingenden Haftung. Darüber hinaus gilt sie nicht, wenn und soweit Sakura eine Garantie übernommen hat.

- 13.2 Der Kunde ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um Schäden abzuwenden und zu reduzieren.

#### 14. Produkthaftung

Veräußert der Kunde die Produkte, unabhängig davon, ob sie unverändert oder verändert sind, sei es nach der Verarbeitung, Umwandlung oder Verbindung mit anderen Gütern, so stellt der Kunde Sakura im Innenverhältnis von allen Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, wenn und soweit der Kunde für den Defekt, der zu einer Haftung gegenüber Dritten führt, haftbar war.

#### 15. Höhere Gewalt

- 15.1 Im Falle höherer Gewalt ist Sakura für die Dauer und den Umfang der Auswirkungen solcher Störungen von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen befreit, ohne für daraus resultierende Schäden haftbar zu sein. Ereignisse höherer Gewalt umfassen alle Umstände oder Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Sakura liegen und unvorhersehbar, unvermeidbar und außerhalb der Kontrolle und des Einflussbereichs von Sakura liegen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Streiks, Pandemien oder Epidemien, Feuer, Aussperrungen, höhere Gewalt, Krieg, Embargo, Ausfälle oder staatliche oder andere offizielle Maßnahmen.
- 15.2 Sakura hat das Recht, seine verfügbare Produktion und seine Produkte im Falle einer durch höhere Gewalt behinderten Produktion nach eigenem Ermessen unter seinen Kunden aufzuteilen, ohne dass Sakura für Schäden des Kunden haftbar gemacht werden kann.
- 15.3 Sakura unternimmt alle Anstrengungen, um nachteilige Auswirkungen von Ereignissen höherer Gewalt zu verhindern oder zu begrenzen, und der Kunde muss alle Anstrengungen unternehmen, um Alternativlösungen zu vereinbaren. Die Parteien haben ihre vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder aufzunehmen. Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate andauern, oder sollte dies absehbar sein, so hat jede Partei das Recht, diesen Vertrag zu kündigen oder von diesem zurückzutreten. Die Rechtsfolgen aus Artikel 15 haben keinen Anspruch der Parteien auf Schadenersatz gegenüber der anderen Partei zur Folge.
- 15.4 Für den Fall, dass Sakura seine Verpflichtungen bei Eintritt der Situation der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, ist Sakura berechtigt, den bereits gelieferten oder noch lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen und der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung so zu bezahlen, als ob es sich um einen gesonderten Vertrag handeln würde, wenn und soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

#### 16. Anwendungen und andere Dienstleistungen

- 16.1 Sakura kann dem Kunden auf dessen Anfrage bestimmte Anwendungsdienste oder andere Dienstleistungen für den Kunden anbieten („**Anwendungen oder andere Dienstleistungen**“).
- 16.2 Sakura stellt dem Kunden im Voraus eine Rechnung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes festgelegt wurde.
- 16.3 Die Kosten für die Anwendungen oder andere Dienstleistungen basieren auf Stundensätzen, aufgewendeter Zeit, Reisekosten plus Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 16.4 Der Kunde kann Sakura auffordern, regelmäßig oder auf Abruf Anwendungs- oder andere Dienstleistungen zu erbringen. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Anwendungs- oder anderen Dienstleistungen auf Kosten des Kunden erbracht. Die Kosten umfassen die von Sakuras Anwendungsspezialisten oder anderen Sakura-Mitarbeitern aufgewendete Zeit, den Stundensatz und die Reisekosten sowie alle Auslagen und Mehrwertsteuer.

## **17. Laufzeit und Kündigung**

- 17.1 Haben die Parteien einen Vertrag mit Dauerschuldverhältnissen geschlossen, gelten die Bestimmungen dieses Artikels 17.
- 17.2 Jeder Vertrag endet automatisch mit Ablauf der festgelegten Laufzeit, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 17.3 Beide Seiten haben das Recht, einen Vertrag während der Laufzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Sakura kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn der Kunde wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt oder nicht erfüllt und falls eine solche Verletzung oder Nichterfüllung, die behoben werden kann, durch den Kunden nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Inverzugsetzung behoben wird. Bei Zahlungsverpflichtungen (die immer als wesentliche Vertragspflichten gelten) beträgt die Nachfrist nach Inverzugsetzung 15 (fünfzehn) Tage.
- 17.4 Sakura hat darüber hinaus das Recht, jeden Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung zu kündigen, im Falle, dass es zu einem direkten oder indirekten Kontrollwechsel in Bezug auf den Kunden oder sein Unternehmen kommt oder ein Mitbewerber direkt oder indirekt einen Anteil am Kunden erwirbt oder anderweitig eine Beteiligung am Kunden erhält, wenn es für Sakura unzumutbar ist, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden fortzusetzen.
- 17.5 Beide Parteien sind dazu berechtigt, einen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die andere Partei zahlungsunfähig ist oder als solche gilt, oder außerstande ist, ihre Schulden zu bezahlen, oder ein Antrag gestellt, eine Sitzung einberufen oder ein Beschluss gefasst wurde zum Zwecke der Liquidation der anderen Partei, oder falls die andere Partei in freiwillige oder zwangsweise Liquidation tritt oder mit ihren Gläubigern einen Vergleich schließt oder ein Konkurs- oder Vermögensverwalter für einen Teil ihres Vermögens oder ihr Gesamtvermögen benannt wird, oder wenn die andere Partei infolge von Schulden oder Insolvenz in jedweder Gerichtsbarkeit vergleichbare Maßnahmen ergreift oder erleidet, und wenn die andere Partei eine Vertragspflicht verletzt hat.

## **18. Genehmigungen**

Bei Bedarf wird der Kunde alle erforderlichen Genehmigungen einholen, für diese verantwortlich sein und aufrechterhalten, um alle geltenden Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf die Produkte einzuhalten.

## **19. Geheimhaltungspflicht**

- 19.1 Die Parteien verpflichten sich, die Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei während der Geschäftsbeziehung der Parteien und danach geheim zu halten; dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind. Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere alle in diesem Sinne nicht allgemein bekannten Informationen wie Kundenlisten, Preislisten, Zeichnungen, Verfahrensanweisungen, Formeln, Rezepturen und Erfindungen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bereits vor Erhalt bekannt waren, die die empfangende Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne eine damit verbundene Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat oder erhalten wird oder die einer nach geltendem Recht oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtenden Offenlegung unterliegen (z. B. Offenlegung gegenüber Genehmigungsbehörden, Aufsichtsbehörden, Regierungsbehörden oder Beratern, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind).
- 19.2 Die Informationen, Daten, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen, die Sakura dem Kunden zur Verfügung stellt, dürfen ausschließlich für die Geschäftsverbindung mit Sakura verwendet werden. Wenn dem Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung Geschäftsgeheimnisse von Sakura rechtmäßig zur Verfügung gestellt werden oder der Kunde Kenntnis davon erlangt, wird der Kunde die Geschäftsgeheimnisse vertraulich behandeln und angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Geheimhaltung zu gewährleisten.

## **20. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

## **21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

21.1 Diese Geschäftsbedingungen und jeder folgende Vertrag unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

21.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen oder einem Vertrag zwischen dem Kunden und Sakura ergeben, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden von einem zuständigen Gericht in Deutschland beigelegt. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau. Sakura hat jedoch das Recht, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht in Deutschland zu verklagen.

## **22. Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE)**

22.1 Gemäß der Richtlinie 2012/19/CE über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und den geltenden nationalen Umsetzungsgesetzen und/oder -vorschriften in der jeweils gültigen Fassung kann die Finanzierung der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vom Hersteller auf den/die Kunden übertragen werden.

22.2 Sofern zwischen Sakura und dem Kunden nichts anderes schriftlich festgelegt wurde, akzeptiert der Kunde hiermit diese Gebühr und wird daher:

- a) verantwortlich sein für die Finanzierung der Sammlung, Behandlung, Verwertung, des Recyclings und der umweltgerechten Entsorgung von (i) allen Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die aus den Produkten entstehen oder stammen und (ii) allen Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die aus bereits auf dem Markt befindlichen Produkten entstehen oder stammen, wenn diese Produkte durch die Produkte ersetzt werden sollen und diese Produkte gleichwertig sind oder die gleiche Funktion wie die der Produkte erfüllen.
- b) alle zusätzlichen Verpflichtungen, die dem Kunden durch die WEEE-Bestimmungen auferlegt werden, erfüllen, indem der Kunde die in diesem Unterabschnitt 22.2 festgelegte Pflicht übernimmt.

22.3 Die oben genannten Verpflichtungen werden von aufeinanderfolgenden professionellen Käufern an den Endverbraucher der Elektro- und Elektronik-Altgeräte weitergegeben, was stets unter der Verantwortung des Kunden geschieht. Die Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen durch den Kunden kann zur Anwendung strafrechtlicher Sanktionen führen, wie sie in den geltenden nationalen Umsetzungsgesetzen und/oder -vorschriften vorgesehen sind.

## **23. Verarbeitung personenbezogener Daten**

23.1 Der Kunde garantiert, dass alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, alle geltenden Datenschutzgesetze und Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und anderer vertraulicher Daten beachtet wurden und werden. Sakura und der Kunde gewährleisten einen angemessenen, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Schutz personenbezogener Daten.

## **24. Verschiedenes**

24.1 Ein Versäumnis oder ein Verzug von Sakura, ein Recht oder Rechtsmittel auszuüben, das im Rahmen eines Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gesetzlich vorgesehen ist, stellt keinen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel dar und verhindert oder beschränkt keine weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels.

24.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformanforderung.

**Wichtige Hinweise und rechtliche Hinweise:**

Der Kunde leitet alle Mitteilungen, rechtlichen Hinweise zu Verträgen, Geschäften, Aufträgen, Angeboten oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an [legal@sakura.eu](mailto:legal@sakura.eu) weiter und an:

**Offizielle Adresse:**

Sakura Finetek Germany GmbH  
Am Gansacker 10c  
79224 Umkirch  
Deutschland  
E-Mail: [germany@sakura.de](mailto:germany@sakura.de)  
Tel.: ++ 49 7665 9 68 58 0  
Website: [www.sakura.de](http://www.sakura.de)

Stand Juni 2022  
© Sakura Finetek Germany GmbH